

## B o r r e d e.

---

Die Aufgabe war, wie der Titel sagt, das A. L. R. in seiner gegenwärtigen Geltung mit einem Kommentar in Anmerkungen vorzulegen. Der erste Theil der Aufgabe forderte also einertheils die Weglassung aller Stellen, welche außer Kraft getreten sind, anderntheils die Einräckung der neuern Gesetze und Verordnungen, welche den Platz jener Stellen eingenommen, oder sonst das Bestehende verändert, oder etwas Neues eingeführt haben. Die Einschaltungen gehörigen Orts unterscheiden sich von dem alten Text des A. L. R. durch kleinere Schrift. Was den andern Theil der Aufgabe betrifft, so hat der Inhalt der Anmerkungen einen referirenden und einen raisonnirenden Bestandtheil. Vermöge des ersten Bestandtheils stellen die Anmerkungen die Rechtsanwendungen des obersten Gerichtshofes und der verwaltenden Centralstellen, sowie Instruktionen und regulative Vorschriften der Letzteren, aus den verschiedenen Sammlungen gehörigen Orts zusammen, theils für sich allein, theils in gewisser Verbindung mit kommentirenden oder kritischen Bemerkungen. Wo zu mitgetheilten Rechtssätzen aus der Praxis gar nichts bemerkt worden, ist das ein Zeichen meines Einverständnisses. Der zweite Bestandtheil der Anmerkungen durfte, des außerordentlich großen

Stoffreichthums ungeachtet, eine gewisse Grenze nicht überschreiten, welche durch den praktischen Zweck vor-gezeichnet war. Deshalb beschränken sich die Bemer-kungen meistens auf die Andeutung des juristischen Grundsatzes oder Gesichtspunkts ohne erschöpfende Aus-führung. Dem Praktiker ist dies genug, um in der angegebenen Tonart fortzufahren; der Forscher bedarf nur des Materials.

Die große Ausdehnung des Werks und die lange Zeit, welche über die Absfassung hingegangen ist, brin-gen bei unabgeschlossenen, in dem Stadium forschrei-tender Entwicklung stehenden Einrichtungen Verände-rungen mit sich, an welche bei der Absfassung noch nicht zu denken war, auch übersieht die menschliche Fehlbar-keit bei einem so umfangreichen Material leicht Ein-zelnes. Dadurch sind die dem letzten Bande angehäng-ten Nachträge, worin zugleich die bisher bemerkten sinn-entstellenden Druckfehler angegeben sind, nothwendig geworden. Vermöge dieser Nachträge wird das Werk mit der Gesetzgebung und Praxis bis zu Ende Juli 1854 kurrent, wenn der Bitte nachgegeben wird, davon gehörigen Orts Notiz zu nehmen.

Neisse, im August 1854.

**Der Verfasser.**